

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie „Waldumweltmaßnahmen“

I.

Die Förderrichtlinie „Waldumweltmaßnahmen“ vom 24. Januar 2024 (ThürStAnz Nr. 9/2024 S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Buchstabe m) erhält folgende Fassung:

„m) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277),“

2. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen / Totholz

Gefördert wird die Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen in Wäldern durch Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen und stehendem Totholz.“

3. Nummer 4.1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit dem Antrag, die Flächen gemäß den speziellen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 für den im Bewilligungsbescheid benannten Verpflichtungszeitraum zu bewirtschaften.“

4. Nummer 4.2.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „für die Forstämter der Landesforstanstalt“ gestrichen.

b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„b) Auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten, wie z. B. Douglasie, Lärche oder Roteiche, wird verzichtet.“

5. Nach Nummer 4.2.2 wird folgende Nummer 4.2.3 eingefügt:

„4.2.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben der Nummer 2.3 dieser Förderrichtlinie

Die Förderung wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums gewährt, wenn im Verpflichtungszeitraum mindestens sechs Habitatbäume und mindestens drei stehende Totholzbäume je Hektar nach folgenden Kriterien ausgewiesen werden:

- a) Als Habitatbäume können Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) mit Rinde von mindestens 35 cm mit folgenden Merkmalen ausgewählt werden:
 - aa) Faulstellen,
 - bb) abfallende Rinde und Rindenschäden,
 - cc) Pilzkonsolen,
 - dd) Blitzschäden,
 - ee) durch Astausbrüche und Mulmhöhlen als potentielle Höhlen- und Horstbäume geeignete Bäume oder
 - ff) Bäume mit abgebrochenen bzw. abgestorbenen Kronenteilen oder mit bizarren Formen.
- b) Als Habitatbäume sind ausschließlich Laubbäume förderfähig.
- c) Als Totholz gelten stehende abgestorbene Bäume mit einem Mindest-BHD von 35 cm. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits liegendes Totholz wird nicht gefördert. Steht auf der Antragsfläche Totholz nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, können ersatzweise Habitatbäume, vorzugsweise mit Absterbeerscheinungen, ausgewiesen werden.
- d) Die geförderten Habitatbäume und das Totholz müssen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im Bestand verbleiben und sind durch den Zuwendungsempfänger gut sichtbar mit eindeutiger Nummer je Antragsteller im Format Jahr (zweistellig)/laufende Nummer (dreistellig), z. B. 26/008 zu markieren.
- e) Im Verpflichtungszeitraum umgefallene Habitatbäume oder Totholzbäume müssen nicht durch stehende Exemplare ersetzt werden, jedoch im Bestand verbleiben.
- f) Die Antragsfläche ist die Flurstücksfläche bzw. im Fall von räumlich zusammenhängenden Flurstücken die Summe der Flurstückflächen. Die Bäume sollen trupp- oder gruppenweise konzentriert werden. Eine adäquate Verteilung der Bäume über die Antragsfläche ist umzusetzen.
- g) Die Zahlungen werden nur geleistet, sofern ein Verzicht auf die Holznutzung erfolgt. Die zur Förderung beantragten Bäume müssen stofflich oder energetisch verwertbar sein.
- h) Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Abstand der ausgewählten Bäume zu öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken mindestens 50 m beträgt. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr verbleibt, unbeschadet der Förderung, beim Waldbesitzer.
- i) Die zur Förderung ausgewählten Bäume dürfen nicht bereits im Rahmen
 - aa) des Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald vom 2. Dezember 2019 (ThürStAnz Nr. 51+ 52/2019 S. 2209),

- bb) des „Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald vom 28. Oktober 2020 (ThürStAnz Nr. 47/2020 S. 1468),
 - cc) der Richtlinie „Förderung von Waldumweltmaßnahmen“ vom 20. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 4/2013 S. 175),
 - dd) der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ vom 15. September 2015 (ThürStAnz Nr. 42/2015 S. 1810),
 - ee) der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ vom 22. Mai 2018 (ThürStAnz Nr. 27/2018 S. 784),
 - ff) der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 4. Juni 2019 (ThürStAnz Nr. 26/2019 S. 1019),
 - gg) der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 17. November 2020 (ThürStAnz Nr. 1/2021 S. 27) oder
 - hh) der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 (BAnz AT 11.11.2022 B1)
- jeweils in der jeweils geltenden Fassung gefördert worden sein.“

6. „Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Verpflichtungszeitraum und vorzeitige Beendigung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich im Antrag, die Flächen im beantragten Umfang für die Dauer des im Bewilligungsbescheid benannten Verpflichtungszeitraums zu bewirtschaften. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Jahres nach Antragstellung zur Bewilligung und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Der Verpflichtungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Er beträgt für die im Jahr 2023 erteilten Bewilligungen fünf und für die in den Jahren 2024 und 2025 erteilten Bewilligungen vier Jahre.

In Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung des GAP-Strategieplans können unmittelbar an den Bewilligungszeitraum der ersten Verpflichtung Anschlussförderungen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr gewährt werden.

Wird der Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, können die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen, außer in Fällen nach Nummer 6.5, zurückgefordert werden.“

7. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4. Änderung der Verpflichtungsflächen

Vergrößert sich die für eine Förderung relevante forstwirtschaftliche Fläche des Forstbetriebes während der Dauer der Verpflichtung, so ist eine neue Verpflichtung, mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 6.5, für die zusätzliche Fläche nur

möglich, wenn in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung des GAP-Strategieplans eine Mindestlaufzeit von vier Jahren eingehalten werden kann.

Eine Reduzierung der Verpflichtungsfläche ist nur möglich, wenn dieser eine behördliche Verfügung, z. B. zur Änderung eines NATURA 2000-Gebiets, zugrunde liegt.“

8. Nummer 7.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Anträge zur Bewilligung sind bis zum 31. August 2025 zu stellen.“
- c) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Mindestgröße der Antragsfläche beträgt einen Hektar.“
- d) Nach dem bisherigen Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 ist die räumliche Lage der Habitatbäume und des Totholzes im IT-System geographisch zu erfassen.“

9. Nummer 7.1.2 erhält folgende Fassung:

„7.1.2 Kombination von Fördervorhaben

Die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 auf ein und derselben Fläche im Verpflichtungszeitraum ist möglich. Bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme der genannten Fördergegenstände wird die Zuwendung auf 200 Euro je Hektar und Jahr begrenzt.

Eine Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe b schließt die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a, Nummer 2.2 und Nummer 2.3 auf ein und derselben Fläche im Verpflichtungszeitraum aus.“

10. Nummer 7.1.3 erhält folgende Fassung:

„7.1.3 Bewilligung

Für die Bewilligung ist die Landesforstanstalt, vertreten durch die Bewilligungsstelle, zuständig. Mit dem Bewilligungsbescheid werden vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres

- a) die Verpflichtungsinhalte,
- b) die Verpflichtungsflächen und die
- c) Höhe der Zuwendung

festgelegt. Die Bewilligung ergeht für den im Bewilligungsbescheid benannten Verpflichtungszeitraum.“

11. Nummer 7.1.5 erhält folgende Fassung:

„7.1.5 Verwendungsnachweis

Für die Vorhaben ist sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-P sowie Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk vorzulegen. Der Flächen- und Nutzungsnachweis gilt als Belegliste nach Nummer 6.4 Satz 3 und 4 ANBest-P. Der Zwischennachweis nach Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P ist für das jeweilige Verpflichtungsjahr mit dem nächsten Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai des folgenden Jahres vorzulegen.“

12. Nummer 7.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nichteinhaltung von unter Nummer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen führt zu einer Kürzung der Zuwendungen.“

13. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Werktagen“ die Wörter „schriftlich oder zur Niederschrift“ gestrichen.

14. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen ELER-Berichtserstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Berichterstattung und Evaluierung des mit dieser Förderrichtlinie umgesetzten Interventionscodes EL-0107 „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ des GAP-Strategieplans die erforderlichen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Ziele, Indikatoren und Indikatorwerte der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ unter der oben genannten Intervention unter Ziffer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Ziffer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Ziffer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

Indikatoren sind:

- a) O.15 - die Anzahl der Hektar forstwirtschaftlicher Fläche, für die Umwelt-/Klimaverpflichtungen gelten,
- b) R.30 - der Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz des Waldes und der Bewirtschaftung von Ökosystemleistungen gelten und
- c) R.33 - der Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen.“

15. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, 20.11.2025

Tilo Kummer

Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Anlage 2 Übersicht der lebensraumtypischen Haupt- und Mischbaumarten

LRT	Bezeichnung	Hauptbaumarten (HBA) und Mischbaumarten (MBA)
9110	Hainsimsen-Buchenwald	
	kollin und submontan	Buche; Eiche; nur als MBA in Ostthüringen ¹ auch Kiefer
	montan	Buche; nur als MBA Fichte/Tanne/in Ostthüringen ¹ auch Kiefer
	hochmontan/Kammlagen	Buche; Fichte; nur als MBA Eberesche
9130	Waldmeister-Buchenwald	
	kollin und submontan	Buche; Eiche; nur als MBA Esche
	montan und hochmontan	Buche; nur als MBA Fichte/Tanne/Esche/Bergahorn/Bergulme
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	Buche; Eiche; nur als MBA Hainbuche/Bergahorn/Spitzahorn/Feldahorn/Esche
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Eiche; Hainbuche; nur als MBA Winterlinde
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Eiche; Hainbuche; nur als MBA Winterlinde/Esche
91F0	Hartholz-Auenwälder mit Eiche, Ulme, Esche	Esche; Eiche; Ulmenarten
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
	kühl-feuchte Standorte	Bergahorn; Esche; Sommerlinde; Bergulme; Buche; nur als MBA Spitzahorn/in Berglagen auch Fichte
	trocken-warme Standorte	Sommerlinde; Winterlinde; Bergahorn; Spitzahorn; Esche; Hainbuche; Eiche; nur als MBA Feldahorn/Ulmenarten/Buche
91D0*	Moorwälder	Birke; Fichte; Kiefer; Roterle
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Esche; Roterle; Weidenarten; Schwarzpappel; nur als MBA Bergahorn/in Berglagen auch Fichte
9410	bodensaure Fichtenwälder	Fichte; nur als MBA Eberesche/Birke/Tanne/Kiefer

* prioritäre Waldlebensräume

Hauptbaumarten (HBA): grundbestandsbildende Baumarten mit einem Anteil ab 50 Prozent

Mischbaumarten (MBA): Baumarten mit einem Anteil von jeweils über 20 bis unter 50 Prozent

Details zu den lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere auch zu den Begleitbaumarten (Anteil jeweils bis unter 20 Prozent), sind in den Steckbriefen für die Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in Thüringen nachzulesen. Die Steckbriefe sind im Portal PORTIA über den Ordner Dokumente (<https://portia.thueringen.de/group/verona/dokumente>) abrufbar.

¹ Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und kreisfreie Städte Jena und Gera

Anlage 3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Fördergegenstand/Verpflichtungen	Zuschuss
2.1 Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, die zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen führen	
a) Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen	50 €/ha/Jahr
b) Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen	200 €/ha/Jahr
2.2 Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes	
Anwendung einer traditionellen Waldbewirtschaftungsform auf der vertraglich gebundenen Waldfläche	130 €/ha/Jahr
2.3 Verzicht auf die Nutzung von Habitatbäumen / Totholz	
Sicherung bzw. Entwicklung von Strukturelementen in Wäldern durch Verzicht auf die Nutzung von sechs Habitatbäumen und drei stehenden Totholzbäumen	60 €/ha/Jahr